

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
zum Tenure-Track-Verfahren und zur
Zwischenevaluation von Juniorprofessoren ohne
Tenure-Track-Option

Vom 17. Oktober 2014

**Ordnung der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
zum Tenure-Track-Verfahren und zur
Zwischenevaluation von Juniorprofessoren ohne Tenure-Track-Option**

vom 17. Oktober 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) i.V.m. §§ 14 Abs. 3, 14 b Abs. 1 und 19 Abs. 2 der Neufassung der Ordnung für die Besetzung von Professuren an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Berufungsordnung) vom 29. Juli 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 44 Jg., Nr. 22 vom 31. Juli 2014), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt

1. die Zwischenevaluation von Juniorprofessoren ohne Tenure-Track-Option zur einmaligen Verlängerung einer W1-Professur nach drei Jahren um weitere drei Jahre;
2. die Zwischenevaluation von Juniorprofessoren mit Tenure-Track-Option zur Verlängerung oder zur Überleitung auf eine W2-Professur auf Zeit (drei Jahre);
3. die Zwischenevaluation von W2-Professoren auf Zeit nach zwei Jahren;
4. die Abschlußevaluation von Juniorprofessoren, die nach sechs Jahren auf eine unbefristete W2-Professur übergeleitet werden sollen;
5. die Abschlußevaluation von ehemaligen Juniorprofessoren, die nach drei Jahren auf eine W2-Professur auf Zeit (drei Jahre) übergeleitet worden sind und entfristet werden sollen;
6. die Abschlußevaluation von W2-Professoren auf Zeit, die nach insgesamt fünf Jahren entfristet werden sollen.

§ 2 Zwischenevaluation von W1-Professoren ohne Tenure-Track-Option

(1) Die Zwischenevaluation von Juniorprofessoren ohne Tenure-Track-Option zur einmaligen Verlängerung einer W1-Juniorprofessur nach den ersten drei Jahren um weitere drei Jahre hat die Forschungsleistungen, die Qualität der erbrachten akademischen Lehre und den Beitrag des Juniorprofessors zu den Aktivitäten des Instituts zum Gegenstand. Der Juniorprofessor muß nach zweieinhalb Jahren ein Dossier vorlegen mit Lebenslauf, Publikationsliste mit bereits erfolgten Publikationen sowie etwaig zur Publikation eingereichten Schriften, Lehrevaluationen sowie einem Bericht zu Forschung, Lehre und Mitarbeit im Institut. Bei Publikationen mit mehr als einem Autor müssen Stellungnahmen zu den Arbeitsanteilen der Co-Autoren beigefügt werden. Das Dossier soll einen Bericht der Forschungs- und Lehrleistung enthalten sowie die Ziele in Forschung und Lehre in den nächsten drei Jahren beschreiben.

(2) Es müssen zwei interne und zwei externe Gutachten von Wissenschaftlern eingeholt werden. Die Gutachter sollen in der schriftlichen Anforderung des Gutachtens auf eine mögliche Befangenheit hingewiesen werden. Befangenheitsgründe sind z.B.:

- Beteiligung als Gutachter am Promotions- und/oder Habilitationsverfahren des zu Evaluierenden,
- ein früheres oder aktuelles Vorgesetztenverhältnis,
- gemeinsame Publikationen oder gemeinsame Drittmittelanträge innerhalb der letzten drei Jahre vor Eröffnung des Verfahrens zur Zwischenevaluation,
- ein bestehendes Verwandtschafts- oder Partnerschaftsverhältnis.

(3) Im Falle einer positiven Zwischenevaluierung verlängert sich die Juniorprofessur einmalig um weitere drei Jahre. Im Falle einer negativen Zwischenevaluierung verlängert sich die Juniorprofessur einmalig um ein Jahr.

§ 3

Zwischenevaluation von W1-Professoren mit Tenure-Track-Option

- (1) Für die Zwischenevaluation von Juniorprofessoren mit Tenure-Track-Option zur Verlängerung oder zur Überleitung auf eine W2-Professur auf Zeit (drei Jahre) gelten § 2 Abs. 1 und 2 entsprechend; im Falle der Überleitung nach W2 ist vom Juniorprofessor darüber hinaus ein öffentlicher wissenschaftlicher Probevortrag vor der Tenure-Track-Kommission der Philosophischen Fakultät zu halten.
- (2) Im Falle einer positiven Zwischenevaluierung wird der Juniorprofessor für weitere drei Jahre auf einer W1-Juniorprofessur verlängert oder auf eine W2-Professur auf Zeit (drei Jahre) übergeleitet. Im Falle einer negativen Zwischenevaluierung verlängert sich die Juniorprofessur einmalig um ein Jahr.

§ 4

Zwischenevaluation von W2-Professoren auf Zeit

Für die Zwischenevaluation von W2-Professoren auf Zeit nach zwei Jahren gelten § 2 Abs. 1 und 2 entsprechend; es bedarf jedoch keiner externen Gutachten. Das Dossier ist nach eineinhalb Jahren vorzulegen.

§ 5

Promotionsrecht

Die Tenure-Track-Kommission der Fakultät kann auf Antrag des Juniorprofessors bei einer positiven Zwischenevaluation die Empfehlung aussprechen, ihm das Promotionsrecht zu verleihen. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuß.

§ 6

Abschlußevaluation von W1-Professoren mit Tenure-Track-Option

- (1) Für die Abschlußevaluation von Juniorprofessoren, die nach sechs Jahren auf eine unbefristete W2-Professur übergeleitet werden sollen, gelten § 2 Abs. 1 und 2 entsprechend. Das Dossier ist fünf Jahre nach Antritt der Juniorprofessur vorzulegen. Darüber hinaus ist vom Juniorprofessor ein öffentlicher wissenschaftlicher Probevortrag vor der Tenure-Track-Kommission der Philosophischen Fakultät zu halten.
- (2) Im Falle einer positiven Abschlußevaluation wird die Juniorprofessur in eine unbefristete Professur auf W2-Niveau überführt. Im Falle einer negativen Abschlußevaluation verlängert sich die Juniorprofessur einmalig um ein Jahr.
- (3) Zur Rufabwehr kann die Abschlußevaluation vorgezogen werden.

§ 7

Abschlußevaluation ehemaliger Juniorprofessoren, die nach drei Jahren auf eine W2-Professur auf Zeit übergeleitet worden waren

- (1) Für die Abschlußevaluation von ehemaligen Juniorprofessoren, die nach den ersten drei Jahren auf eine W2-Professur auf Zeit übergeleitet worden sind und nun entfristet werden sollen, gelten § 2 Abs. 1 und 2 entsprechend. Das Dossier ist fünf Jahre nach Antritt der Juniorprofessur vorzulegen.
- (2) Im Falle einer positiven Abschlußevaluation wird die Professur entfristet. Im Falle einer negativen Abschlußevaluation verlängert sich die Professur einmalig um ein Jahr.

(3) § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Abschlußevaluation von W2-Professoren auf Zeit

(1) Für die Abschlußevaluation von W2-Professoren auf Zeit, die nach insgesamt fünf Jahren entfristet werden sollen, gelten § 2 Abs. 1 und 2 entsprechend. Das Dossier ist vier Jahre nach Antritt der W2-Professur vorzulegen. Darüber hinaus ist ein öffentlicher wissenschaftlicher Probevortrag vor der Tenure-Track-Kommission zu halten.

(2) Im Falle einer positiven Abschlußevaluation wird die W2-Professur entfristet und kann ggf. in eine W3-Professur überführt werden. Im Falle einer negativen Abschlußevaluation verlängert sich die Professur einmalig um zwei Jahre im Angestelltenverhältnis.

(3) § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Tenure-Track-Kommission

(1) Die Tenure-Track-Kommission der Philosophischen Fakultät hat die Aufgabe, die ordnungsgemäße Ausgestaltung und den ordnungsgemäßen Verlauf von Tenure-Track-Verfahren und die Einhaltung der Qualitätsstandards zu sichern. Die Kommission muß gebildet sein, bevor das erste Tenure-Track-Verfahren in der Fakultät durchgeführt wird. Die Tenure-Track-Kommission begleitet das jeweilige Tenure-Verfahren über den gesamten Zeitraum von der Ausschreibung der Stelle bis zur Endevaluation. Kommissionsmitglieder, welche die Universität Bonn verlassen oder aus anderen Gründen ausscheiden, sind einschlägig zu ersetzen. Die Tenure-Track-Kommission ist eine dauerhafte Einrichtung; sie besteht unabhängig von Einzelverfahren. Die Tenure-Track-Kommission wird alle fünf Jahre neu gewählt.

(2) Die Tenure-Track-Kommission besteht aus dem Dekan als Vorsitzenden sowie vier vom Fakultätsrat gewählten Universitätsprofessoren.

(3) Die Tenure-Track-Kommission führt das Verfahren zur Zwischen- und ggf. Abschlußevaluation von Junior- und W2-Professoren mit oder ohne Tenure-Track-Verfahren durch. Dazu soll sie um entsprechende Fachvertreter sowie einen Studierenden und einen Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter als zusätzliche Mitglieder erweitert werden. Sie legt ihr Votum mit Begründung sowie das Dossier und die Gutachten dem Fakultätsrat zur Entscheidung vor. Der Fakultätsrat leitet seine Entscheidung mit den entsprechenden Unterlagen über Abteilung 3.3 der Universitätsverwaltung an den Ausschuß für besondere Berufungsverfahren der Universität Bonn weiter.

§ 10
Schlußvorschriften

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

A. Bartels

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Andreas Bartels

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 2. Juli 2014, des Eilentscheids des Dekans der Philosophischen Fakultät vom 20. August 2014 sowie der Entschließung des Rektorats vom 30. September 2014.

Bonn, 17. Oktober 2014

J. Fohrmann

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann